

§ 8 Ausbildungsentgelt

- (1) Das monatliche Ausbildungsentgelt für Auszubildende zur Gesundheits- und Pflegeassistenz und sonstige Ausbildungen nach dem BBiG beträgt ab 1. Januar 2025

im ersten Ausbildungsjahr	1.394,- €
im zweiten Ausbildungsjahr	1.479,- €
im dritten Ausbildungsjahr	1.542,- €
im vierten Ausbildungsjahr	1.606,- €

Das monatliche Ausbildungsentgelt für Auszubildende zur Gesundheits- und Pflegeassistenz und sonstige Ausbildungen nach dem BBiG beträgt ab 1. Januar 2026

im ersten Ausbildungsjahr	1.436,- €
im zweiten Ausbildungsjahr	1.523,- €
im dritten Ausbildungsjahr	1.589,- €
im vierten Ausbildungsjahr	1.654,- €

- (2) Das monatliche Ausbildungsentgelt für Auszubildende nach dem Gesetz über die Berufe in der Altenpflege (Altenpflegegesetz - AltPflG) bzw. dem Gesetz zur Reform der Pflegeberufe (Pflegeberufereformgesetz – PflBRefG) beträgt ab 1. Januar 2025

im ersten Ausbildungsjahr	1.574,- €
im zweiten Ausbildungsjahr	1.659,- €
im dritten Ausbildungsjahr	1.818,- €

Das monatliche Ausbildungsentgelt für Auszubildende nach dem Gesetz über die Berufe in der Altenpflege (Altenpflegegesetz - AltPflG) bzw. dem Gesetz zur Reform der Pflegeberufe (Pflegeberufereformgesetz – PflBRefG) beträgt ab 1. Januar 2026

im ersten Ausbildungsjahr	1.621,- €
im zweiten Ausbildungsjahr	1.709,- €
im dritten Ausbildungsjahr	1.872,- €

TV Azubi P&W

- (2a) Bei entsprechendem Angebot seitens des Arbeitgebers für eine Ausbildung zum / zur examinierten Altenpfleger/in bzw. zum Pflegefachmann / zur Pflegefachfrau im Rahmen einer Beurlaubung aus dem bestehenden Arbeitsverhältnis und Erfüllung der geforderten Voraussetzungen beträgt das monatliche Ausbildungsentgelt ab 1. Januar 2025

im ersten Ausbildungsjahr	2.295,- €
im zweiten Ausbildungsjahr	2.401,- €
im dritten Ausbildungsjahr	2.507,- €

Bei entsprechendem Angebot seitens des Arbeitgebers für eine Ausbildung zum / zur examinierten Altenpfleger/in bzw. zum Pflegefachmann bzw. zur Pflegefachfrau im Rahmen einer Beurlaubung aus dem bestehenden Arbeitsverhältnis und Erfüllung der geforderten Voraussetzungen beträgt das monatliche Ausbildungsentgelt ab 1. Januar 2026

im ersten Ausbildungsjahr	2.364,- €
im zweiten Ausbildungsjahr	2.473,- €
im dritten Ausbildungsjahr	2.582,- €

- (2b) Bei Dual Studierenden beträgt das monatliche Ausbildungsentgelt ab 1. Januar 2025

im ersten Studienjahr	1.574,- €
im zweiten Studienjahr	1.659,- €
im dritten Studienjahr	1.818,- €
im vierten Studienjahr	1.990,- €

Bei Dual Studierenden beträgt das monatliche Ausbildungsentgelt ab 1. Januar 2026

im ersten Studienjahr	1.621,- €
im zweiten Studienjahr	1.709,- €
im dritten Studienjahr	1.872,- €
im vierten Studienjahr	2.050,- €

- (3) Das Ausbildungsentgelt ist zu demselben Zeitpunkt fällig wie das den Beschäftigten des Auszubildenden gezahlte Entgelt.
- (4) ¹ Auszubildende, die im ersten Kalenderhalbjahr für mindestens drei Monate Ausbildungsentgelt erhalten haben und bis zum 31. Mai des laufenden Kalenderjahres die ungekündigte Mitgliedschaft in der diesen Tarifvertrag abschließenden Arbeitnehmervereinigung nachweisen, erhalten zuzüglich zum Ausbildungsentgelt mit dem Ausbildungsentgelt Juli eine Erholungsbeihilfe in Höhe von EUR 90,-, wenn im Fälligkeitsmonat Anspruch auf Ausbildungsentgelt besteht. ² Die Zahlung erfolgt netto. ³ Die fällige Pauschalsteuer nebst et-